

Merkblatt 1

> Verfahrensart und UVP-Pflichtigkeit für Vorhaben zur Errichtung und für den Betrieb von Windkraftanlagen im Wald

Windkraftanlagen (WKA) bedürfen ab einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter bezogen auf die Einzelanlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 4 Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG - Nr. 1.6. Anhang 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung -BImSchV). Für eine bis 19 WKA ist grundsätzlich ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen, da sie in Spalte c Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem „V“ gekennzeichnet sind. Für Anlagen mit 20 oder mehr WKA ist ein förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen, da sie in Spalte c Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem „G“ gekennzeichnet sind. Gemäß § 10 Absatz 6a BImSchG sieht der Gesetzgeber für förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung eine Regelfrist von sieben Monaten für die Dauer des Genehmigungsverfahrens vor und für vereinfachte Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung drei Monate.

Auch für einen Antrag über weniger als 20 WKA ist ein förmliches Verfahren durchzuführen, wenn

- der Vorhabenträger das freiwillig beantragt oder
- die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)¹ freiwillig beantragt wird oder
- eine Vorprüfung ergibt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen ist.

Das kann auch der Fall sein, wenn mehrere WKA gleichzeitig von verschiedenen Vorhabenträgern verwirklicht werden sollen. Eine standortbezogene Vorprüfung ist ab einer Anzahl von drei bis weniger als sechs WKA und eine allgemeine Vorprüfung bei sechs bis weniger als 20 WKA vorzunehmen. Werden 20 oder mehr WKA gleichzeitig errichtet und bilden zusammen eine Windfarm, ist die UVP durchzuführen.

Eine UVP kommt unabhängig von der Anzahl der WKA auch dann in Betracht, wenn Waldflächen gerodet werden sollen. Eine standortbezogene Vorprüfung ist ab 1 Hektar bis weniger 5 Hektar und eine allgemeine Vorprüfung ab 5 Hektar bis weniger 10 Hektar Waldumwandlung durchzuführen. Ab 10 Hektar Waldumwandlung ist die UVP verpflichtend. Verschiedene Vorhaben in einem zusammenhängenden Wald sind dabei gemeinsam zu betrachten, wobei die Abgrenzung im Einzelfall erfolgen muss.

¹ Die UVP ist unselbständiger Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und hat gemäß § 3 UVPG zum Ziel die Umweltauswirkungen eines öffentlichen oder privaten Vorhabens frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Auf Grundlage des UVP-Berichts, den Einwendungen der Öffentlichkeit und ggf. eigenen Ermittlungen bewertet die Genehmigungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und lässt dies in die Zulassungsentscheidung mit einfließen.